



Rat der  
Europäischen Union

005988/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 15/12/17

Brüssel, den 14. Dezember 2017  
(OR. en)

12117/07  
DCL 1

AVIATION 136  
RELEX 588  
CDN 18

### **FREIGABE**

---

des Dokuments	ST 12117/07 RESTREINT UE
vom	25. Juli 2007
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.: Entwurf für einen Beschluss des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit Kanada im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. Juli 2007 (03.08)  
(OR. en)

12117/07

RESTREINT UE

AVIATION 136  
RELEX 588  
CDN 18

## VERMERK

---

des Sekretariats des Rates  
für die Delegationen

---

Nr. Vordokument: 11850/07 AVIATION 129 RELEX 566 CDN 17

Nr. Kommissionsvorschlag: 5276/07 AVIATION 16 RELEX 17 CDN 1

---

Betr.: Entwurf für einen Beschluss des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit Kanada im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen

---

## Einleitung

Im Anschluss an die Beratungen in der Gruppe am 23. Juli 2007 erhalten die Delegationen beigefügt einen nochmals überarbeiteten Entwurf für einen Beschluss zu dem oben genannten Thema. Änderungen gegenüber der Vorfassung sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

AT hat einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt zu dem Text eingelegt.

DE hat einen sprachlichen Vorbehalt zu dem Text.

# RESTREINT UE

ANLAGE

## ENTWURF FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit Kanada  
im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80  
Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 1,

BESCHLIESST:

### *Einziges Artikel*

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer  
Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Verhandlungen mit Kanada über die  
Schaffung eines offenen Luftverkehrsraums aufzunehmen.

Die Kommission führt die Verhandlungen gemäß den in Anhang I enthaltenen  
Verhandlungsrichtlinien unter Einhaltung des in Anhang II vorgesehenen Ad-hoc-Verfahrens.<sup>1</sup>

Solange kein Gemeinschaftsabkommen geschlossen wird, lässt dieser Beschluss die mit dem  
Gemeinschaftsrecht und insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 847/2004 über die  
Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und  
Drittstaaten in Einklang stehenden Regelungen in Bezug auf die bestehenden bilateralen  
Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Kanada unberührt.

---

<sup>1</sup> Die Verhandlungen werden in einer Weise geführt, die eine umfassende und rechtzeitige  
Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einschließlich der europäischen  
Luftfahrtindustrie während der gesamten Verhandlungen gewährleistet.

# RESTREINT UE

Die Anwendung dieses Abkommens auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Hoheit über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen befindet, und des fortdauernden Ausschlusses des Flughafens Gibraltar von den Luftverkehrsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft, wie sie am 18. September 2006 zwischen den Mitgliedstaaten gemäß der am 18. September 2006 in Cordoba vereinbarten Ministererklärung zum Flughafen von Gibraltar gelten.

*Geschehen zu Brüssel am*

*Für den Rat*

*Der Präsident*

---

DECLASSIFIED

# RESTREINT UE

## ANHANG I ZUR ANLAGE

### VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

(Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten - Kanada, offener Luftverkehrsraum)

#### 1. Verhandlungsziele

Das Abkommen soll Rechtssicherheit für alle unter das Abkommen fallenden Aspekte schaffen.

Das Ziel der Verhandlungen mit Kanada ist die Schaffung eines offenen Luftverkehrsraums zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und Kanada, in dem sich Luftfahrtunternehmen beider Seiten unbehindert niederlassen können (entweder direkt, durch gemeinsame Unternehmen oder im Rahmen des Mehrheitseigentums) und unbehindert ihre Dienstleistungen nach kommerziellen Grundsätzen erbringen und auf fairer und gleicher Grundlage und unter gleichwertigen oder harmonisierten rechtlichen Voraussetzungen miteinander in Wettbewerb treten können.

Das Abkommen soll allen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft unter gleichen Bedingungen Zugang zum kanadischen Markt bieten. Zusätzliche Verkehrsrechte zwischen Punkten in der Europäischen Gemeinschaft und Punkten in einem Drittstaat dürfen nur nach entsprechender Rücksprache mit dem Rat gewährt werden. Das durch bestehende bilaterale Abkommen geschaffene Maß an Marktzugang darf durch dieses Abkommen nicht verringert werden.

#### 2. Geltungsbereich des Abkommens

Ein umfassendes Luftverkehrsabkommen würde es der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits erlauben, einen deutlichen und kohärenten Rahmen festzulegen, in dem sie ihre Luftverkehrsbeziehungen in den kommenden Jahren konstruktiv ausbauen können.

# RESTREINT UE

Dem Rahmen würde ein umfassendes Paket von Rechten und Pflichten zugrunde liegen, um unter anderem die Annäherung der luftfahrtrechtlichen Vorschriften zur Verhinderung einer Kollision von Rechtsvorschriften zu gewährleisten und zu fördern, gemeinsame Verfahren für die Zusammenarbeit in den Bereichen Luftsicherheit, Flugsicherheit und Umweltstandards zu schaffen und die Zusammenarbeit im industriellen Bereich zu fördern. Das Abkommen würde eine Reihe von Themen abdecken und den Zweck verfolgen, eine gegenseitige, auf Dauer tragbare und ausgeglichene Öffnung der Märkte, begleitet durch einen Prozess der Regulierungszusammenarbeit mit gemeinsamer Zielrichtung, zu gewährleisten, wobei ein angemessenes Maß an Flexibilität (z. B. bezüglich Übergangsfristen) gegeben sein soll.

(1) Vorrangig trägt die Kommission dafür Sorge, dass das Abkommen mit dem EG-Vertrag und den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist, indem sie eine entsprechende verbindliche Zusage seitens der kanadischen Behörden erwirkt. **Sollten sich der Kommission Schwierigkeiten stellen, eine solche Zusage zu erhalten, unterrichtet sie den Sonderausschuss und gegebenenfalls den Rat darüber, bevor die Verhandlungen fortgesetzt werden.**<sup>2</sup>

(2) Das Abkommen sollte angemessene Verfahren für die Verifikation und den Informationsaustausch umfassen, mit dem Ziel, ausreichend Vertrauen in die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen, damit gleiche Ausgangsbedingungen gewährleistet sind.

(3) Das Abkommen sollte strenge Bestimmungen zur Flugsicherheit und Luftsicherheit auf einem Niveau vorgeben, das mit dem in der Gemeinschaft erreichten Niveau vergleichbar ist.

(4) Das Abkommen sollte Bestimmungen über den Wettbewerb und staatliche Beihilfen umfassen, damit gleiche Ausgangsbedingungen für alle Wirtschaftsteilnehmer gewährleistet sind.

(5) Das Abkommen sollte es ermöglichen, die Flexibilität zur Ergreifung von Umweltschutzmaßnahmen innerhalb der Gemeinschaft zu wahren, insbesondere was eine Minderung der Auswirkungen des Luftverkehrs auf den Klimawandel, die Luftqualität und die Lärmbelastung an Flughäfen anbelangt.

---

<sup>2</sup> Alle Delegationen haben einen Prüfungsvorbehalt zu Abschnitt 2 Nummer 1 eingelegt.

# RESTREINT UE

(6) Das Abkommen sollte die Besteuerung von Flugkraftstoff, mit dem Luftfahrzeuge betankt werden, nicht verbieten. Im Abkommen sollte klar zum Ausdruck kommen, dass die von einer Seite erlassenen Vorschriften für die Besteuerung von Flugkraftstoff von den Luftfahrtunternehmen der anderen Seite einzuhalten sind, wenn diese Unternehmen Flüge nach, von oder innerhalb des Gebiets der ersten Seite durchführen.

(7) Das Abkommen sollte Luftfahrtunternehmen einer Seite dazu berechtigen, sich im Gebiet der anderen Seite niederzulassen und ihre Dienstleistungen nach kommerziellen Grundsätzen unbehindert zu erbringen und auf fairer und gleicher Grundlage und unter gleichwertigen oder harmonisierten rechtlichen Voraussetzungen miteinander in Wettbewerb zu treten.

(8) Das Abkommen sollte auf eine Liberalisierung der Regelung bezüglich Investitionen und Kontrolle abstellen.

(9) Der Lösung wichtiger Fragen im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr wie Preisgestaltung/Tarife sollte besondere Aufmerksamkeit gelten.

(10) Das Abkommen sollte den MWSt.-Bereich mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer unberührt lassen. Auch die Bestimmungen der jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommens- und Vermögenssteuern sollten durch das Abkommen unberührt bleiben.

### 3. Struktur des Abkommens

Das endgültige Abkommen wird die einschlägigen Bestimmungen der bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Kanada ersetzen.

Es sollte vorgeschlagen werden, bestimmte Elemente eines endgültigen Abkommens vor anderen in einem abgestuften Ansatz umzusetzen.

# RESTREINT UE

Die Kommission sollte entsprechende Klauseln aushandeln, um das Abkommen zwischen seiner Unterzeichnung und dem Abschluss durch die Parteien im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorläufig anzuwenden.

## 4. Durchführung des Abkommens

Jede Seite ist für die Durchsetzung des Abkommens in ihrem Gebiet und hinsichtlich ihrer Staatsangehörigen und Luftfahrtunternehmen verantwortlich.

Das Abkommen sieht ein geeignetes Streitbeilegungsverfahren vor.

## 5. Verhandlungsführung

Die Kommission führt die Verhandlungen gemäß diesen Richtlinien unter Einhaltung des Ad-hoc-Verfahrens nach Anhang II.

Während der Verhandlungen trägt die Kommission dafür Sorge, dass die Interessen der Mitgliedstaaten in Bereichen, die unter deren Zuständigkeit fallen, auf angemessene Weise berücksichtigt werden.

Werden bei den Verhandlungen über einen längeren Zeitraum keine Fortschritte erzielt und sind in naher Zukunft keine Fortschritte zu erwarten, so empfiehlt die Kommission die Änderung oder Beendigung des Verhandlungsmandats.

DECLASSIFIED



**AD-HOC-VERFAHREN FÜR VERHANDLUNGEN  
ÜBER EIN ABKOMMEN ZWISCHEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN  
UND KANADA IM BEREICH DES LUFTVERKEHRS**

I. Verfahren

1. Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Benehmen mit einem vom Rat bestellten Sonderausschuss, der sie hierbei unterstützt.
2. Die Kommission berichtet dem Rat regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen und deren Ergebnisse.

II. Verhaltenspflichten

1. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zieht automatisch die Einsetzung eines Sonderausschusses für die betreffenden Verhandlungen nach sich.<sup>3</sup>

Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates so bald wie möglich auf dem von ihnen zu bestimmenden Wege die Namen ihrer Vertreter in diesem Ausschuss mit.

---

<sup>3</sup> Aus Gründen der Vertraulichkeit scheint es angezeigt festzulegen, dass die Vertreter der Mitgliedstaaten namentlich benannt werden und die einzigen Adressaten der sich auf die Verhandlungen beziehenden Dokumente sind. Dies bedeutet nicht, dass sie nicht ersetzt oder von Sachverständigen begleitet werden können.

## RESTREINT UE

2. Die Verhandlungen werden rechtzeitig vorbereitet.

Zu diesem Zweck unterrichten die Kommissionsdienststellen das Generalsekretariat des Rates über den voraussichtlichen Zeitplan; sie übermitteln die einschlägigen Dokumente so früh wie möglich.

3. Zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wird eine enge Zusammenarbeit aufrechterhalten.

- a) Jeder Verhandlungssitzung geht eine Sitzung des Sonderausschusses voraus, um die Hauptprobleme der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu ermitteln und wenn möglich einen gemeinsamen Standpunkt oder Leitlinien festzulegen.

Der Vorsitz wird in Abstimmung mit der Kommission diese Sitzungen rechtzeitig vorbereiten.

- b) Während der gesamten Verhandlungen werden auf Initiative der Kommission, des Vorsitzes oder der Mitgliedstaaten vor Ort Koordinierungssitzungen abgehalten.

Der Vorsitz trifft die Vorbereitungen für diese Sitzungen und erstellt gegebenenfalls Dokumente über die Ergebnisse der Beratungen.

- c) Die Mitglieder des Sonderausschusses werden zu allen Verhandlungssitzungen eingeladen.

Gespräche, an denen die Mitglieder des Sonderausschusses nicht teilnehmen, sollten die Ausnahme sein und dürfen nicht das normale Verfahren ersetzen. Der Sonderausschuss muss auf jeden Fall über solche Gespräche angemessen unterrichtet werden.

## RESTREINT UE

Bei solchen Gesprächen wird die Kommission von einer begrenzten Zahl von Mitgliedern des Sonderausschusses begleitet, die als Sachverständige fungieren. Der Vorsitzende des Sonderausschusses kann auf jeden Fall auf eigenen Wunsch bei diesen Gesprächen anwesend sein.

- d) Während der Verhandlungen wird die Kommission in Zuständigkeitsbereichen der Gemeinschaft als Sprecher der Gemeinschaft auftreten, und die Vertreter der Mitgliedstaaten werden nur dann das Wort ergreifen, wenn die Kommission sie darum ersucht. Außerdem dürfen die Vertreter der Mitgliedstaaten nichts unternehmen, was die Kommission bei ihrer Arbeit behindern könnte.

DECLASSIFIED